

§ 18. Die Kutscher haben sich während der Dienstzeit stets nüchtern zu verhalten und sich eines ruhigen und höflichen Betragens gegen das Publikum, insbesondere gegen die Fahrgäste zu befleißigen.

Bei Fahrten nach Zeit sind sie verpflichtet, den Lezteren ihre Uhr unaufgefordert vorzuzeigen und darnach die Preisforderung zu bestimmen.

Auch haben sie den Fahrgästen auf Verlangen das Regulativ nebst Tarif zur Einsichtnahme zu überreichen.

Zur Benutzung des Fuhrwerks aufzufordern, dasselbe anzupreisen oder Fahrgäste anzuwerben, ist untersagt.

§ 20. Die Zeit des Auffahrens auf den Stationsplätzen beginnt im Sommer (in der Zeit vom 15. April bis mit 14. October) früh um 6 Uhr, im Winter früh um 8 Uhr, und endigt sowohl im Winter wie im Sommer um 10 Uhr Abends.

Nach dieser Zeit sind die Kutscher nicht verpflichtet, auf den Stationsplätzen noch Bestellungen zu Fahrten anzunehmen und auszuführen.

Auf vorausgegangene Bestellung in der Wohnung der Concessionarien sind jedoch diese gehalten, in der Nachtzeit, d. h. von 10 Uhr Abends an, Fahrten, welche nicht über die Grenzen des äußern Droschkenbezirks hinausgehen, zu leisten.

Den Ort, wo solche Bestellungen angenommen werden, hat jeder Concessionar an dem betreffenden Hause durch eine Firma in leicht erkennbarer Weise zu bezeichnen.

§ 28. Unbesetzte und unbestellte Droschken dürfen in der Stationszeit innerhalb der Grenzen des innern Droschkenbezirks nur im Schritt fahren und haben zum Zeichen, daß sie Fahrgäste aufnehmen können, daß am Wagen befindliche Fähnchen aufzurichten.

§ 29. Sobald eine Droschke gemiethet ist, ohne daß der Fahrgast sie besteigt und die Fahrt antritt, muß der Kutscher sofort den Stationsplatz, wenn er bei der Bestellung auf einem solchen gehalten hat, verlassen und sich nach dem vom Fahrgaste zu seiner Ausnahme zu bestimmenden Orte verfügen.

Auf den polizeilich bestimmten Stationsplätzen darf kein Kutscher die Fahrt unter dem Vorgeben, daß er bereits Bestellung angenommen habe, verweigern.

§ 30. Der Kutscher ist weder verpflichtet noch berechtigt, in die Droschke, gleichviel ob dieselbe nach der zeitherigen Construction dreisitzig, oder nach der neu vorgeschriebenen Construction viersitzig, mehr als vier Personen aufzunehmen.

Gehört eine von diesen Personen zur Bedienung des Fahrgastes, so ist der Kutscher verbunden, dieselbe mit auf den Vock zu nehmen.

Ein Kind unter 12 Jahren fährt in Begleitung Erwachsener frei, je zwei Kinder werden für eine Person gerechnet.

§ 31. Jede reinlich gekleidete Person ist als Fahrgast zuzulassen.

Zum Transport von Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen die Droschken nicht gebraucht werden.

Betrunkenen Personen kann die Fahrt verweigert werden.

Ohne Verlangen des Fahrgastes ist dritten Personen die Mitfahrt nicht gestattet.

§ 32. Von mehreren Fahrgästen hat derjenige, welcher die Droschke zuerst besteigt, den Vorrang.

Im Zweifel hierüber geht derjenige Fahrgast vor, welcher von der rechten Seite eingestiegen ist.

§ 33. Wenn eine von mehreren auf dem Stationsplätze befindlichen Droschken zur Fahrt verlangt wird, ohne daß vom Fahrgast eine bestimmte Droschke bezeichnet ist, so hat die vorderste in der Reihe oder die erste auf dem rechten Flügel die Verpflichtung, die verlangte Fahrt auszuführen.

§ 34. Zur Fortschaffung von Sachen ohne Begleitung eines Fahrgastes dürfen Droschken nicht benutzt werden. Leichte Manteltaschen, Reisetaschen, Kutschachteln, kleine Handkoffer und ähnliche den Wagenausschlag nicht beschädigende Effecten können in dem Innern der Droschken, andere Gegenstände müssen auf dem Fußboden des Kutscherbodes bewahrt werden.

Gegenstände, die Schmutz oder Abgang hinterlassen, dürfen nicht auf die Sitzbänke gestellt oder gelegt werden.

Diese Bestimmungen sind auch auf Thiere, welche in Droschken mitgenommen werden sollen, anzuwenden.

§ 35. Die von Droschken auszuführenden Fahrten zerfallen

- A. in Fahrten innerhalb der Grenzen des innern und äußern Droschkenbezirks
- und
- B. in Fahrten außerhalb dieser Grenzen bis zu den nachstehenden ad B. angegebenen Ortschaften und beziehentlich Grundstücken.

Ad A.

Als Grenzen des innern Droschkenbezirks sind bestimmt

a. in Altstadt:

1. auf der Blumenstraße das Grundstück „Elisenruhe“ einschließlich des letztern,
2. auf der Blasewitzerstraße die Elisenstraße mit Einschluß des zur erstern gehörigen Hausgrundstücks sub Nr. 8,
3. auf der Pillnitzerstraße die Eliaßstraße einschließlich des zur erstern gehörigen Hausgrundstücks Nr. 27c. (jetzt Strieghnerstr. 2),
4. auf der Pirnaischen Straße der Treffpunkt derselben und der Eliaßstraße,
5. im königlichen großen Garten die Richtung, in welcher der erste Fußweg von der Hauptallee nach der sogenannten großen Wirthschaft abzweigt,
6. auf der Parkstraße der Punkt, wo der Fußweg nach dem zoologischen Garten abzweigt,
7. auf dem Bismarckplatz und auf der Bergstraße, die Ausmündung der Lindenaustraße, dergestalt, daß letztere noch zum innern Droschkenbezirk gehört,
8. auf der Chemnitzstraße, die Ausmündung der Leubnitzerstraße und gehört letztere noch zum innern Droschkenbezirk,